

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Business Netzwerk Wilsdruff e.V.“ (Kurzform „BNW e.V.“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wilsdruff und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein beginnt mit Eintragung ins Vereinsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Intensivierung der Kommunikation, Zusammenarbeit und Unterstützung von Gewerbetreibenden und Stärkung der Wirtschaftskraft im Großraum Wilsdruff. Der Verein bündelt und vertritt die Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen, Gewerbetreibenden, Händlern und Handwerkern und fungiert als Schnittstelle zwischen Unternehmern, Politik und Zivilgesellschaft.  
Ziele sind der Aufbau und Betreuung eines Unternehmernetzwerks für den Wirtschaftsraum Wilsdruff, welches seine Sichtbarkeit und Präsenz dafür einsetzt, Stärken, Kompetenzen und Stabilität der ansässigen Gewerbetreibenden für Kunden und Fachkräfte darzustellen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung offener Kommunikation innerhalb der Vereinsmitglieder
  - b) Austausch und Dialog mit überregionalen und regionalen Vertretern aus Unternehmertum, Politik und Gesellschaft
  - c) Organisation von Vereinstreffen
  - d) Bildung von Arbeitskreisen zu ausgewählten Schwerpunktthemen
  - e) reichweitenstarkes Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Leistungsfähigkeit der Vereinsmitglieder
  - f) Organisation und Ausrichtung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Als **ordentliche Mitglieder** können
  - a) unbeschränkt rechtsfähige natürliche Personen,

- b) rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie
- c) Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform

aufgenommen werden, die bereit sind, den in §2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern und diese Satzung anerkennen.

3. **Fördernde Mitglieder** können juristische und natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene und laufende Zahlungen oder Sachleistungen fördern und unterstützen.
4. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied erfolgt durch einen Antrag in Textform an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht. Der Bewerber kann um zusätzliche Angaben zu seiner Person, seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen für die Mitgliedschaft und die Förderung des Vereinszweckes bedeutsamen Umständen gebeten werden. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die zulässige Beschwerde entscheidet auf Antrag, welcher binnen 8 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden muss, die Mitgliederversammlung.
5. Zu **Ehrenmitgliedern** können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung,
  - d) durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereinsmitglieds oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  - e) bei Vereinigungen, Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen mit deren Auflösung oder Liquidation,
  - f) durch Ausschluss oder
  - g) durch Auflösung des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten. Sofern der Austritt nicht fristgerecht erfolgt, ist für das folgende Jahr der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand entscheidend.
4. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe in Textform bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene kann sodann innerhalb einer Frist von 8 Wochen beim Vorstand in schriftlicher Form Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Mitgliederrechte

- a) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein geplanten und durchgeführten Arbeiten, sowie auf Teilnahme an dessen Einrichtungen, Leistungen und Veranstaltungen.
- b) Alle Mitglieder werden zu satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort Vorschlags- und Rederecht.
- c) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. §7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.

### 2. Mitgliederpflichten

- a) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Eine Verpflichtung zu Sonderleistungen besteht nicht.

## § 6 Beiträge

1. Für ordentliche Mitglieder wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Über etwaige Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen im Sonderfall entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden. Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## § 7 Organe des Vereins

### 1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### 2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft zugänglich gewordene Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Dies gilt auch nach Ende der Mitgliedschaft.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen
  - a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder
  - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Mitteilung von Art der Versammlung (Präsenz, virtuell, hybrid), Tagungsort oder Beschreibung des Teilnahmeverfahrens, Uhrzeit des Versammlungsbeginns, sowie Bekanntgabe der Tagesordnung

mit einer Mindestfrist von 21 Tagen, gerechnet von der Absendung der Einladung an. Der Tagungsort für Präsenz- und hybride Mitgliederversammlungen befindet sich im Gebiet des Freistaats Sachsen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse oder per E-Mail an die vom Mitglied vorab mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied gegenüber dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist und abgesendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche, datierte Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Ein teilnehmendes Mitglied darf jedoch neben seiner eigenen Stimme höchstens zwei andere Stimmen vertreten. Übertragene Stimmen sind nicht weisungsgebunden, jedes teilnehmende Mitglied entscheidet ausschließlich nach eigenem Willen und Erkenntnis.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch 3 Mitglieder anwesend sind oder wirksam vertreten werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einem Zustimmungsquorum von 1/4 der abgegebenen Stimmen können in dringenden Fällen eine geheime, schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
5. Der Vorsitzende des Vereinsvorstands oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstands eröffnet die Mitgliederversammlung. Diese wählt sodann einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
6. Der Protokollführer fertigt eine Niederschrift (Protokoll) über den gesamten Verlauf der Mitgliederversammlung, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) Beschlussfassung der Anträge,
  - g) Beschluss über die Beitragsordnung sowie über etwaige Beitragsbefreiungen im Sonderfall,
  - h) Beschluss über Änderung der Satzung,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Beschwerden zu ergangenen Ausschließungsbeschlüssen,
  - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren
8. Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr, es sei denn, die Wahl des gesamten Vorstands wird gemäß §9 Nr. 5 erforderlich. Die Amtsdauer eines normalen Ablaufs gilt als fortbestehend bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

9. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Versammlung zulässig.
10. Die Kosten der Mitgliederversammlung (auch der außerordentlichen) trägt der Verein.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu vier Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und den Schatzmeister gemeinsam. Der Schatzmeister vertritt den Verein in allen finanziellen Angelegenheiten entsprechend den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins oder stimmberechtigter Vertreter des ordentlichen Mitglieds sein. Jedes ordentliche Mitglied kann nur mit einem Vertreter in den Vorstand gewählt werden. Das Vorstandsamt endet mit dem Verlust der Vereinsmitgliedschaft oder der des vertretenen Mitglieds.
5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Nachfolger führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstands aus. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstands. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, so wird der gesamte Vorstand gemäß §8 Nr. 8 dieser Satzung neu gewählt.
6. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht im Rahmen der Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - d) Annahme von Spenden
  - e) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend

sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

9. Der Vorstand kann die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben einem Mitglied oder einem fremden Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Vorstand kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Aufgaben und Vollmachten sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zu regeln.
10. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und jedes vom Vorstand beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht an allen Beratungen der Organe und Arbeitsgruppen des Vereins teilzunehmen.

## § 10 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt gemäß §8 Nr. 8 dieser Satzung aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein und in keinem Dienstverhältnis stehen dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen.

## § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß §76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die Gemeinde Wilsdruff zum Zwecke der Förderung des kommunalen Vereinslebens.
5. Beschlüsse,
  - a) durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
  - b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.

6. Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung insbesondere auch in §2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) und §6 (Beiträge) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

## § 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Wilsdruff, den 19.06.2023

K. P.  
(Minze auf Papier)

bach

F. K.

Con

Thron

Am

